

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 41 64. Jahrgang

Donnerstag, 13. Oktober 2011

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

13.10.2011, 14:30 Uhr

Beteiligungsausschuss

Festhalle Ohligs, Talstraße 16b – Tagungsraum 1. Etage

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Stadtwerke Solingen GmbH im schriftlichen Umlaufverfahren

18.10.2011, 16:00 Uhr

Beirat Untere Landschaftsbehörde

Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100 – Nebenraum der Kantine

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die Sitzung des Landschaftsbeirats am 05.07.2011
3. Protokoll über die Sitzung des Landschaftsbeirats am 21.07.2011
4. Befreiung/en durch den Beiratsvorsitzenden
5. Qualifizierung Wanderweg zwischen Ober- und Unterburg
Antragsteller: Bergische Entwicklungsagentur
6. RÜ Peter-Henlein-Weg – Neubau
Antragsteller: Technische Betriebe Solingen
7. Arbeitsprogramm Bauleitplanung
Fortsetzung der Beratungen
8. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die Sitzung des Landschaftsbeirats am 05.07.2011
3. Protokoll über die Sitzung des Landschaftsbeirats am 21.07.2011
4. Befreiungen durch den Beiratsvorsitzenden

5. Errichtung einer 3er Reihengarage, Balkhauser Weg
Gemarkung Dorp
6. Änderung einer Ausstellungs-, Abstell- oder Lagerfläche u. Instandsetzung eines Schuppens
Gemarkung Gräfrath
7. Neubau Abwasseranlage, Müngstener Straße
Gemarkung Burg
8. Bauvoranfrage: Errichtung Carport, Dornsiepen
Gemarkung Dorp
9. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Solingen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028) werden nachfolgend aufgeführte Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

1. Walder Marktplatz

- Teilstück von der Wiesenstraße bis Deutzerhofstraße -
Gemarkung Wald, Flur 31, Teilfläche aus dem Flurstück 728

Das Teilstück des Walder Marktplatzes ist in beigefügter Flurkarte -Anlage A- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Focher Dahl

- Teilstück -

Gemarkung Gräfrath, Flur 27, Flurstück 509 und Teilflächen aus den Flurstücken 592, 683 und 513

Das Teilstück der Straße Focher Dahl ist in beigefügter Flurkarte -Anlage B- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die unter Ziffern 1 bis 2 aufgeführten Straßen werden der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße“ zugeordnet. Der Gemeingebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

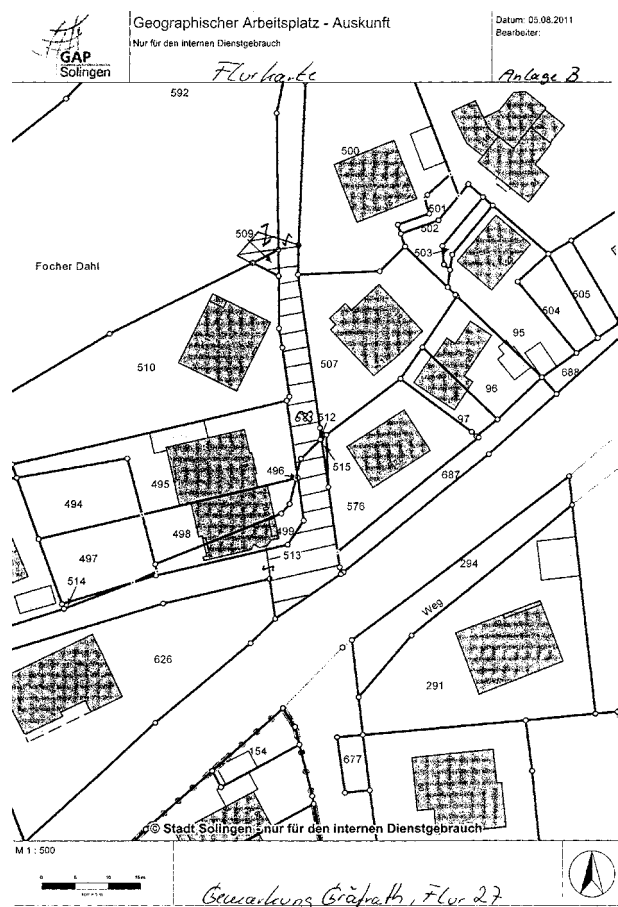
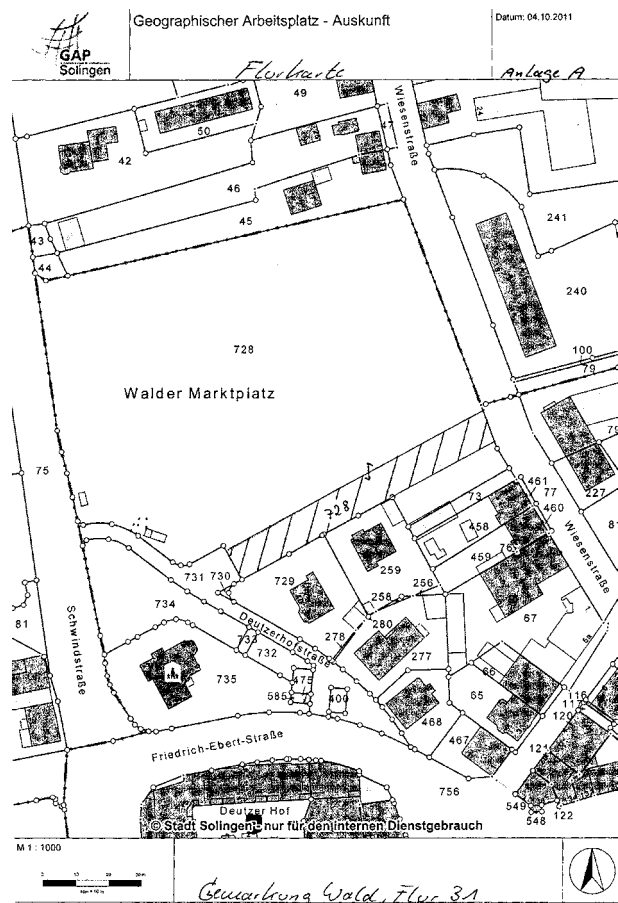
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 05.10.2011

Stadt Solingen
Staddienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
vom Schemm



BEKANNTMACHUNG

Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwangs für öffentliche Abwasseranlagen

Gemäß § 5 (1) der Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 21.12.2010 in der derzeit geltenden Fassung (EntwS) wird bekanntgegeben, dass für die nachstehend aufgeführten Grundstücke eine Anschlussmöglichkeit an eine betriebsfertige Abwasseranlage besteht.

Vollkanal im Mischsystem Weckshof

Kanal von Börsenstraße 37 und 51 (Einmündung Weckshof), dann dem Verlauf der Straße folgend, bis Weckshof 39

Anzuschließende Grundstücke:

Börsenstraße

Hausnummern: 37, 39, 39a-d, 51
Unbebaute Grundstücke: Gemarkung Höhscheid, Flur 29, Flurstücke 575, 576

Weckshof

Hausnummern: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 18, 26, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 37, 39

Unbebaute Grundstücke: Gemarkung Höhscheid, Flur 29, Flurstücke 604, 630, 633

Vollkanal im Mischsystem Kyllmannweg

Kanal im Stichweg gegenüber Kyllmannweg 25, dem Verlauf des Weges folgend bis Richterweg 25

Anzuschließende Grundstücke:

Kyllmannweg

Hausnummern: 16

Richterweg

Hausnummern: 25 und Grundstück Gemarkung Ohligs, Flur 24, Flurstücke 25, 40 und 167

Unbebaute Grundstücke: Gemarkung Ohligs, Flur 24, Flurstück 166

Für die Eigentümer/innen der vorgenannten bebauten Grundstücke wird hiermit die Rechtspflicht begründet, ihre Grundstücke, für die der Anschlusszwang nach Maßgabe der eingangs erwähnten Satzung wirksam geworden ist, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Für unbebaute Grundstücke kann die Stadt gem. § 5 (2) EntwS den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Wird die Abwasserleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, ist die Anschlussnahme an die öffentliche Abwasseranlage binnen 6 Monaten, nachdem durch diese öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die

Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist, durchzuführen.

Bezüglich der Erhebung des Anschlussbeitrages wird auf die §§ 15 und 21 der Entwässerungssatzung verwiesen. Die Satzung kann bei den Technischen Betrieben Solingen, Dültgenstaler Straße 61, Haus B, Zimmer O.04, oder im Internet unter [www.solingen.de/Technische Betriebe/Preise und Gebühren/Satzungen/Entwässerungssatzung](http://www.solingen.de/Technische_Betriebe/Preise_und_Gebuehren/Satzungen/Entwaesserungssatzung) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Betroffenen zugerechnet werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst kurzfristig mit den Technischen Betrieben der Stadt Solingen in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch jedoch nicht verlängert.

Solingen, den 07.10.2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schulz
Betriebsleiter

.....

Friedhofssatzung

für den Friedhof der

Evangelischen Kirchengemeinde Wald

vom 28. Juni 2011

Vorwort

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet und ihrer gedenkt.

Er weist die Lebenden hin auf den Tod, die Vergänglichkeit des irdischen Leibes, das Gericht Gottes und die Auferstehung der Toten.

Er ist ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass „Christus Jesus dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium“ (2. Timotheus 1,10).

Aus dieser Bestimmung zur Verkündigung erhalten auf dem Friedhof die Feier der Bestattung, die Trauerbegleitung, die Gestaltung und die Benutzung Richtung und Weisung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck

II. Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 6 Allgemeines, Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 7 Anmeldung der evangelisch-kirchlichen Bestattung
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
 - A. Pflegegebundene Grabstätten**
- § 13 Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 16 Rechtsnachfolge bei den Wahlgrabstätten
- § 17 Alte Rechte
- § 18 Rückgabe von Reihen- oder Wahlgrabstätten

B. Pflegefreie Grabstätten

§ 19 Rasenreihengrabstätten

§ 20 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 22 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Vernachlässigung der Grabstätten

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 24 Grabmale

§ 25 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 26 Instandhaltung der Grabmale

§ 27 Schutz wertvoller Grabmale

§ 28 Entfernen von Grabmalen

§ 29 Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

VII. Bestattungen und Feiern

§ 30 Leichenkammern

§ 31 Friedhofskapelle

§ 32 Musikalische Darbietung

VIII. Schlussbestimmungen

§ 33 Zuwiderhandlungen

§ 34 Haftung

§ 35 Gebühren

§ 36 Öffentliche Bekanntmachung

§ 37 In-Kraft-Treten

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wald erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 6 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Wald, Corinthstraße 13, 42719 Solingen, (nachstehend „Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin des Friedhofs Wiedenkamper Straße in Solingen-Wald (nachstehend „Friedhof“ genannt).
- (2) Die Leitung, Aufsicht und Verwaltung obliegt der Friedhofsträgerin. Sie kann sich dabei Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend „Bestattung“ genannt) der verstorbenen Mitglieder der Kirchengemeinde und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
 - a) verstorbene Mitglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden
 - b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören
 - c) verstorbene nicht-evangelische Ehegatten und Kinder der Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde, sofern diese mit ihnen einen gemeinsamen Haushalt führen zwecks Zusammenlegung in einer Familiengrabstätte.
- (3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin dem zustimmt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – u. a. Fahrräder/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards - zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) unbeschadet der §§ 167a, 168 StGB den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle, insbesondere alte Kränze außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abfälle anderer Herkunft auf den Friedhöfen zu entsorgen,
 - h) zu lärmern und zu spielen, sowie Musikgeräte abzuspielen. Live Musik und Darbietungen sind dem Friedhofsträger anzuzeigen und bedürfen ihrer vorherigen Zustimmung,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen kurz angeleinte Hunde und Blindenhunde. Hundekot ist zu entfernen,
 - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Trauerfeierlichkeiten und bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe des Grabes aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten.

Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind bei der Friedhofsträgerin einzuholen.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Friedhofsträgerin hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten bzw. in den Wintermonaten bis zum Einbruch der Dunkelheit ausgeführt werden. Die Friedhofsträgerin kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsträgerin genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Der bei der Ausübung ihrer Arbeiten anfallende, nicht kompostierbare Abfall ist auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (8) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Beerdigungen dürfen durch die Arbeiten nicht gestört werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines, Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalls oder des Bestattungserlaubnisscheins der Ordnungsbehörde anzumelden. Bei Beisetzung von Ascheurnen tritt an die Stelle des Erlaubnisscheins die Bescheinigung über die Einäscherung. Für die Anmeldung der kirchlichen Bestattung gilt auch § 7.
- (2) Die Anmeldung der Bestattung erfolgt durch Unterschrift der Antrag stellenden Person. Ist die Antrag stellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

(4) Die Friedhofsträgerin und deren Beauftragte setzen Ort, Grabstelle und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Bestattern und Angehörigen fest.

§ 7

Anmeldung der evangelisch-kirchlichen Bestattung

(1) Die evangelisch-kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.

(2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Grabstätten, deren Größe aus § 13 Abs. 2 a und b zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglicht.

(3) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird; bei Särgen muss die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht werden.

(4) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Urnenkapseln und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien gefertigt sein. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, Särge und Ausstattung von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückzuweisen.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsträgerin ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.

(3) Die Tiefe der einzelnen ausgehobenen Gräber für Erdbestattungen beträgt mindestens 1,70 m. Die Tiefe der vorgenannten Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m. Die Tiefe der ausgehobenen Urnengräber beträgt mindestens 0,70 m. Die Tiefe bis zur Oberkante der Urne beträgt mindestens 0,50 m.

Der Abstand zwischen zwei Gräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

(4) Grabaufbauten und Aufwuchs, die der Grabbereitung im Wege sind, haben die Angehörigen oder deren Beauftragte ohne weitere Aufforderung durch die Friedhofsträgerin unverzüglich zu entfernen. Um einen fristgerechten Grabaushub für die Bestattung zu gewährleisten, werden nicht fristgerecht entfernte Grabaufbauten und Aufwuchs von den Beauftragten der Friedhofsträgerin auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers entfernt.

(5) Die Friedhofsträgerin sowie deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die bei der notwendigen Entfernung von Grabaufbauten und Aufwuchs an diesen entstehen. Innerhalb von 2 Monaten kann der Nutzungsberechtigte die Grabaufbauten wieder ordnungsgemäß auf der Grabstätte aufstellen bzw. verlegen. Die durch die Beauftragten der Friedhofsträgerin entfernten Grabaufbauten gehen nach dieser Aufbewahrungsfrist von 2 Monaten entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin über.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Dauer der Ruhe- und der Nutzungszeit sind beim Neuerwerb identisch. Allerdings kann die Nutzungszeit bei ausgewiesenen Grabarten über die Ruhezeit verlängert werden.

(2) Die Ruhezeit für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr incl. Tod- und Fehlgeburten 15 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 25 Jahre.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Überreste aus Erdbestattungen und Aschereste verbleiben auch bei neuer Bestattung bzw. Verleihung eines neuen Nutzungsrechtes in der Grabstelle durch einen vertieften Aushub am Kopf- oder Fußende. Die Friedhofsträgerin kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen und Ausgrabungen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jede oder jeder Angehörige. Die Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(4) Umbettungen werden nur vorgenommen aus einem Wahlgrab in ein anderes Wahlgrab oder aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(5) Umbettungen werden nur von den Beauftragten der Friedhofsträgerin durchgeführt. Die Friedhofsträgerin bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung; bei Leichen in der Regel in der kalten Jahreszeit (01.11. bis 31.03.). Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Ausgrabungen zu anderen Zwecken als zur Umbettung bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(8) Die Kosten der Umbettung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig oder aufgetreten sind.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) An Reihengrabstätten werden Nutzungsrechte, an Wahlgrabstätten Sondernutzungsrechte nach dieser Satzung vergeben.
- (3) Lage, Form und Größe der Grabstätten sind in den Friedhofsplänen ausgewiesen. Die Festlegung der örtlichen Lage von Grabstätten für anstehende Beerdigungen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin in Absprache mit den Nutzungsberechtigten.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (6) Es werden folgende Grabarten mit unterschiedlichen Nutzungszeiten vorgehalten:

Pflegegebundene Grabstätten

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Reihengrabstätten für Erdbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- c) Reihengrabstätten für Urnenbestattung
- d) Wahlgrabstätten für Erdbestattung
- e) Wahlgrabstätten für Urnen
- f) Ehrengräber/Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft (hier erfolgt keine weitere Belegung)

Pflegefreie Grabstätten

- a) Rasengrabstätten für Erdbestattungen
- b) Rasengrabstätten für Urnen

(7) Die Nutzungsberechtigten pflegegebundener Grabstätten sind verpflichtet, eine Änderung des Wohnsitzes unverzüglich der Friedhofsträgerin mitzuteilen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die Anschrift der oder des Nutzungsberechtigten im Bedarfsfall zu ermitteln. Ermittelt sie die Anschrift doch, sind die Kosten von der zu ermittelnden Person zu tragen.

(8) Die Beisetzung von Totenasche durch Ausstreuen auf einem Aschestreufeld und die Beisetzung von Ascheurnen im Wurzelbereich von Sträuchern und Bäumen sind nicht vorgesehen bzw. zugelassen.

(9) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Beeinträchtigungen durch Bäume, sonstige Vegetationen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

A. Pflegegebundene Grabstätten

§ 13

Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber), die im Bestattungsfall für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung einzeln der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit der oder des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:
 - a) **Tot- und Fehlgeburten**
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
 - b) **Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr**
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
 - c) **Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr**
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
 - d) **Beisetzungen von Urnen**
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
 - e) **Sammelbeisetzungen von Urnen**
Größe der Grabstätte: Länge 2,00 m, Breite 1,00 m.

Wird ein Grabhügel angelegt, soll dieser nicht höher als 12 cm sein.

- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwistern unter einem Jahr in einer Reihengrabstätte für Erdbestattung in einem Sarg zu bestatten. Es ist ebenfalls zulässig Tot- und Fehlgeburten zu bestatten, sofern noch eine ausreichende Ruhezeit vorhanden ist. In einer Reihengrabstätte für Erdbestattung ist die Beisetzung einer Urne nicht zulässig. In Grabstätten nach Nr. (2) e) können bei von staatlichen Behörden veranlassten Bestattungen (sog. Sozialbestattungen) bis zu vier Urnen gleichzeitig in einer Grabstätte bei einer gemeinsamen Beisetzungsfeier bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (5) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabstätten ganz oder teilweise abgeräumt. Hierauf wird 6 Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld hingewiesen. Eine persönliche Benachrichtigung der Hinterbliebenen erfolgt nicht.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzung, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Sondernutzungsrecht für eine bestimmte Nutzungszeit verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit der Nutzungsberechtigten/dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Wahlgrabstätten werden als ein- (Einzelwahlgrabstätte) oder mehrstellige Grabstätten (Familienwahlgrabstätten) vergeben.
- (2) Wahlgrabfelder werden eingerichtet für:
 - a) **Tot- und Fehlgeburten**
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
 - b) **Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr**
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

- c) **Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr**
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
- d) **Beisetzungen von Urnen**
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

Wird ein Grabhügel angelegt, soll dieser nicht höher als 12 cm sein.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr nach dem Gebührentarif zur Satzung der Friedhofsträgerin über die Erhebung von Friedhofsgebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) In der Urkunde werden Beginn und Ende des Nutzungsrechts sowie die genaue Lage der Wahlgrabstätte angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (6) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch. Die Friedhofsträgerin kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.
- (7) In einem Grab in einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden. In einem Grab in einer Wahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In einem mit einem Sarg belegten Grab in einer Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (8) Erdbestattung und Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen sind nur möglich, wenn die erste Bestattung eine Erdbestattung war. Nach einer Urnenbeisetzung ist eine Erdbestattung erst nach Ablauf der Ruhezeit für die Urne zulässig.
- (9) Es ist ebenfalls zulässig, in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen zusätzlich die Leiche eines Kindes oder von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten zu bestatten.
- (10) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (11) Die Wiederverleihung des Nutzungsrechts erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (12) Die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt.
Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht mindestens für 5 Jahre verlängert werden. Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

§ 15 Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.

- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Geschwisterkinder,
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Auf Wunsch der oder des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.

§ 16 Rechtsnachfolge bei Wahlgrabstätten

- (1) Die oder der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur Angehörigen im Sinne von § 15 Abs. 2 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die oder der Nutzungsberechtigte für den Fall ihres oder seines Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der oder des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der oder des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der oder dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

§ 17 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sind nicht vorhanden und werden auch künftig nicht abgegeben.

§ 18

Rückgabe von Reihen- oder Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten und das Sondernutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann jederzeit durch Verzichtserklärung an die Friedhofsträgerin zurückgegeben werden. Eine teilweise Rückgabe des Sondernutzungsrechtes an Wahlgrabstätten ist im Regelfall nur für zwei zusammenhängende Grabstellen möglich. Darüber hinaus ist eine Rückgabe des Nutzungsrechtes nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin möglich.
- (2) Für die noch bestehende Ruhezeit werden eine jährliche Pflegepauschale sowie eine einmalige zusätzliche Bearbeitungsgebühr nach dem Gebührentarif zur Satzung der Friedhofsträgerin als Gesamtbetrag erhoben. Dieser Betrag wird mit schriftlichem Bescheid erhoben und ist sofort als Gesamtbetrag fällig.
- (3) Der oder dem Nutzungsberechtigten entsteht durch die Rückgabe kein Anspruch auf Erstattung oder Aufrechnung der Gebühren oder eines Gebührenanteils. Die gemäß § 10 dieser Satzung einzuhaltende Ruhezeit bleibt unberührt.
- (4) Stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie z. B. Fundamente, Einfassungen, können durch Abgabe der Verzichtserklärung schnellstmöglich durch die Beauftragten der Friedhofsträgerin oder durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Verzichtserklärung entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht durch die Nutzungsberechtigten entfernte stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Beauftragten der Friedhofsträgerin zu Lasten des/der Nutzungsberechtigten entfernt. In diesem Fall gehen diese entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin über.

B. Pflegefreie Grabstätten

§ 19

Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit der Möglichkeit der Namenskennzeichnung werden in einem Gemeinschaftsfeld für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch die Friedhofsträgerin. Die Grabstätten müssen für diese Pflege frei gehalten werden. Bepflanzungen und Blumenschmuck ist auf den einzelnen Rasengräbern nicht statthaft. Es besteht jedoch die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten an einem Gemeinschaftsgrabmal bzw. vor den Plattenträgern Blumen niederzulegen bzw. Gestecke und Kränze aufzustellen. Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind nicht gestattet. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.
- (3) Die Nutzungsberechtigten lassen eine Grabplatte mit dem Namen der oder des Verstorbenen in dem entsprechenden Grabfeld anbringen. Material, Größe der Platte, Farbe der Platte und die Schriftgröße werden von der Friedhofsträgerin bestimmt, es gelten die Bestimmungen der Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze gem. Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Kosten trägt die oder der Nutzungsberechtigte.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Platten mit Namenskennzeichnung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntgabe durch einen Hinweis am Gemeinschaftsfeld entfernt. Die Nutzungsberechtigten haben innerhalb dieser Frist die Möglichkeit, die Platte mit Namenskennzeichnung nach Abs. 3 durch einen von der Friedhofsträgerin zu benennenden Beauftragten entfernen zu lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Eine persönliche Benachrichtigung der Hinterbliebenen erfolgt nicht.

§ 20 Ehregrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehregrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

§ 22 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Das Herrichten der Grabstätte nach der Bestattung, insbesondere die Entsorgung des Grabschmucks, das Setzen des Grabhügels oder des Grabbeetes, wird auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsträgerin durchgeführt.
- (2) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instand gehalten werden (siehe hierzu § 23 und Anlage 1 dieser Satzung). Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (3) Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die auf der Grabstätte gepflanzten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (5) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.
- (6) Die Grabstätten müssen spätestens drei Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts, sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
- (7) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Blumen, Töpfe und Schalen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die von der Friedhofsträgerin vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- (8) Das ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Platten, Folien u. ä. ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (9) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.
- (10) Trittplatten sollen aus Naturstein sein.

§ 23

Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Die Nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die Nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 24

Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. mit Sitz in 56727 Mayen erfolgen.

§ 25

Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks erfolgen.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

- (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernt.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen länger als 6 Monate aufzubewahren.
- (6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstelen oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.
- (7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Genehmigungsbescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Genehmigungsgebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.
- (8) Bei Anträgen auf Änderung oder Auswechslung von Grabmalen sind maßstabsgerechte Zeichnungen oder Fotografien der vorhandenen Grabmale beizufügen.

§ 26 Instandhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal gemäß § 5 beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.
- (3) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 27 Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der kirchlichen Auf-

sichtsbehörde abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalwerten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalbehörde herzustellen.

(2) An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichteten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und bei denkmalwerten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalbehörde erfolgen.

(3) Grabmale, die den Anforderungen von Abs. 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 28 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person abräumen zu lassen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin über. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

(3) Bei erhaltens- und denkmalswerten Grabmalen ist § 27 zu beachten.

§ 29 Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, Einfassung, gärtnerische Gestaltung usw.) kann/hat die Friedhofsträgerin besondere Vorschriften erlassen. Die Vorschriften können/sind für einzelne Teile des Friedhofs unterschiedlich sein. Die Vorschriften sind Bestandteil dieser Satzung.

VII. Bestattungen und Feiern

§ 30 Leichenkammern

(1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Ascheurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Säрге dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden.

(2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der Verstorbenen sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.

(3) Säрге, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 31 Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der evangelisch-kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören, gestatten und von besonderen Bedingungen abhängig machen.
- (3) Die Benutzung der Kapelle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.
- (4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle bleibt der Friedhofsträgerin vorbehalten. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 32 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Leitungsorgans bzw. des/der von ihm Beauftragten einzuholen.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 33 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert werden, ggf. durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden.

§ 34 Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Amtsblatt der Kommunalgemeinde Solingen.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeinde- und Friedhofsamt, Corinthstraße 13, 42719 Solingen.

§ 37
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 22. September 1981 außer Kraft.

Solingen, den 28. Juni 2011

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. Pfarrer Bernd Reinzhagen
Vorsitzender

gez. Dr. Gerd Rapp
Mitglied

Genehmigt: Düsseldorf, 2. September 2011

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Schriftstück-Nr. 1025381

Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

I. Ökologie auf dem Friedhof

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem kirchlichen Friedhof ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Veröffentlichungen der Landeskirche über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten; insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

II. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

Art der Grabmale und Einfassungen

- (1) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.
- (2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Naturstein mit Bronze, Eisen, Holz oder Bronze bestehen.

Grabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend handwerklich einwandfrei hergestellt sein.
- (3) Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
- (4) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen 1/5 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten; sie müssen bündig verlegt werden.
- (5) Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist 30 cm über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Grabnummer einzuhauen; in gleicher Weise ist auf der rechten Schmalseite die Firmenbezeichnung anzubringen.
- (6) Provisorische Grabzeichen sind ausschließlich in der Form und Ausgestaltung gem. § 25 (6) der Friedhofssatzung gestattet.
- (7) Die Einfassungen von Wahlgrabstätten aller Art sind wie folgt zu erstellen:
Die Einfassungen von Wahlgrabstätten aller Art werden von der Friedhofsverwaltung gemäß der für die einzelnen Grabfelder erlassenen Gestaltungsmerkmale ausgeführt. Kosten hierfür werden in Rechnung gestellt.
- (8) Auf dem alten Friedhofsteil in den Abteilungen 1 – 34 kann den Nutzungsberechtigten eine Natursteineinfassung genehmigt werden.
- (9) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

III. Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen nach Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nachstehenden Bestimmungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen wegen ihrer Bildsamkeit Sand- und Kalkstein sowie Muschelkalkstein, Dolomit, Travertin, Basaltlava, Schiefer und Marmor in gelblicher, grauer, grüner oder rötlicher Tönung verwendet werden.
- (3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gelten folgende Bestimmungen:
 1. Jede handwerkliche Bearbeitung der Grabmale ist erlaubt. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Rückseiten können durch Ornamente oder Symbole gestaltet sein.
 2. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, dürfen keine Sockel u. Ä. haben und müssen mit den Fundamenten unmittelbar verbunden sein.
 3. Schriftbossen für weitere Inschriften müssen absolut matt sein.
 4. Schriften dürfen nicht aufdringlich groß sein. Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie das Grabmal bestehen. Sie müssen gut verteilt sein. Bei Buchstaben darf die umrandete Nut eine Breite von 5 mm nicht überschreiten. Mit eingetriebenem Blei ausgelegte Schrift muss nutenförmig ausgehauen sein.
 5. Nicht zugelassen sind Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten wie z. B. Materl, Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Farben, Kastenschriften, Beschriftungen außerhalb des Grabmals, Freiplastiken und Einfassung.
- (4) Die Gestaltungsvorschriften bestimmen
 1. die Form des zur Ausführung kommenden Grabmals;
 2. welche Höchst- und Mindestabmessungen der Grabmale Einzelnen zulässig sind.

IV. Höchstmaße für Grabmale

Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- (1) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - a) stehende Grabmale:

Höhe	70 cm
Höchstbreite	40 cm
Mindeststärke	12 cm
 - b) liegende Grabmale

Höchstbreite	40 cm
Höchstlänge	40 cm
Mindeststärke	12 cm
- (2) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - a) stehende Grabmale:

Höhe	70 bis 95 cm
Höchstbreite	45 cm
Mindeststärke	12 cm
 - b) liegende Grabmale:

Höchstbreite	45 cm
Höchstlänge	45 cm
Mindeststärke	12 cm

(3) auf Wahlgrabstätten:

a) stehende Grabmale

im Hochformat:

Höhe 70 bis 130 cm (Einzelgrab)
Höchstbreite 55 cm
Mindeststärke 16 cm

Höhe 70 bis 140 cm (mehrstelliges Grab)
Höchstbreite 60 cm
Mindeststärke 18 cm

im Breitformat:

Höhe 70 bis 140 cm
Höchstbreite 100 cm
Mindeststärke 18 cm

als Stele:

Höhe 90 bis 110 cm
Höchstbreite 60 cm
Mindeststärke 18 cm

b) liegende Grabmale:

bei einstelligen Grabstätten:

Breite 45 cm
Länge 30 bis 45 cm
Höhe 10 bis 12 cm

bei mehrstelligen Grabstätten:

Breite 45 bis 65 cm
Länge 45 bis 50 cm
Höhe 10 bis 12 cm

(4) Auf pflegefreien Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss

Maß: 40 cm x 40 cm flachliegend mit der Bodenfläche abschließend.

V. Zustimmungserfordernis

- (1) Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin zu beantragen. Der Antragstellende hat bei Reihengrabstätten unter Angabe seines Wohnsitzes die Reihengrabbescheinigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten seine Nutzungsberechtigung nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung der Anordnung und Art der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Soweit es zum besseren Verständnis erforderlich ist, müssen Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole, Darstellungen ihrer Form und Anordnung im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung sowie der Textinhalt vorgelegt werden. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.

VI. Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und Einfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.

VII. Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsträgerin auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz ihrer schriftlichen Aufforderung nicht binnen 6 Wochen beseitigt, ist die Friedhofsträgerin dazu berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen das Grabmal oder Teile davon entfernen zu lassen.

Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung (z. B. Aushang) und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsträgerin kann die Zustimmung zur Veränderung derartiger Grabmale versagen.

VIII. Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden. Bei denkmalswürdigen Grabmalen kann sie die Zustimmung versagen. In diesem Falle übernimmt die Friedhofsträgerin gemäß Denkmalschutzgesetz die Verantwortung und gewährt ggf. einen angemessenen Wertausgleich.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder bei Einebnung, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung der Nutzungsrechte sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen; die Grabmale gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsträgerin über.
- (3) Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale 4 Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen 3 Monaten nach der Benachrichtigung abholen, fällt es entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin.

IX. Gärtnerische Gestaltung

Herrichten und Pflege von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift gärtnerisch gestaltet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen.
- (4) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabbescheinigung, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei Reihengrabstätten mit der Ruhefrist, bei Wahlgrabstätten mit Ablauf des Nutzungsrechts. Abs. 9 bleibt unberührt.
- (6) Für die Anlage einer Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 vorschreiben.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

Behält sich die Friedhofsträgerin diese Arbeiten für die eigene Gärtnerei vor, so ist dies vom Nutzungsberechtigten beim Erwerb des Nutzungsrechts anzuerkennen.

- (8) Reihengrabstätten sind binnen 6 Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.
- (9) Die Friedhofsträgerin kann nach Ablauf des Nutzungsrechtes verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte abräumt oder diese auf Kosten des Verantwortlichen selbst abräumen.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin.

X. Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung den Grabgestaltungsvorschriften der Friedhofsträgerin entsprechen. Dabei sollten die nachstehend aufgeführten Pflanzen verwendet werden:

a) Raumbildende Laub- und Nadelgehölze

Berberis Candidula	(Sauerdorn, Berberitze)
Berberis Verruculosa	(Warzenberberitze)
Buxus sempervirens arborescens	(Buchsbaum)
Buxus sempervirens ‚Suffruti-Cosa‘	(Einfassungsbuchsbaum)
Calluna vulgaris in Sorten	(Besenheide)
Chamaecyparis obtusa ‚Nana Gracilis‘	(Lebensbaumzypresse)
Cotoneaster horizontalis	(Zwergmispel)
Cotoneaster Praecox	(Zwergmispel)
Erica carnea in Sorten	(Glockenheide)
Erica vagans in Sorten	(Cornwall-Heide)

Genista in Arten	(Flügelginster, Färberginster)
Ilex crenata	(Stechpalme, Hülse)
Ilex crenata ‚Convexa‘	(Stechpalme)
Ilex crenata ‚Stokes‘	(Stechpalme)
Juniperus chinensis	(Wacholder)
Juniperus horizontalis ‚Glauca‘	(Blauer Kriechwacholder)
Leucothoe catesbaei	(Traubenheide)
Lonicera pileata	(Heckenkirsche)
Mahonia aquifolium	(Mahonie, Fliederberberitze)
Pieris floribunda	(Lavendelheide)
Pinus montana pumilio	(niedrige Bergkiefer)
Picea excelsa ‚Echiniformis‘	(Igelfichte)
Picea excelsa ‚Nidiformis‘	(Nestfichte)
Pyracantha cocc. ‚Soleil d’Or‘	(Feuerdorn)
Rhododendron rep. ‚Scarlet Wonder‘	(Hybrid-Rhododendron)
Rhododendron williansianum	(Wildrhododendron)
Rhododendron mollis	(sommergrüne Rhododendron)
Rhododendron mollis x sinensis	(sommergrüne Rhododendron)
Rhododendron impeditum	(Kleinrhododendron)
Rhododendron ‚Multiflora‘	(Zwergrhododendron)
Rhododendron arendsii-Hybriden	(jap. Azaleen)
Zwergrosen	(Moosrosen)
Skimmia japonica	(Skimmie)
Taxus baccata ‚Fastigiata‘	(Säuleneibe)
Taxus baccata ‚Repandens‘	(Tafeleibe)
Taxus cuspidata ‚Nana‘	(Zwergeibe)

b) Bodenbedeckende Gehölze

Cotoneaster dammeri radicans	(Zwergmispel)
Cotoneaster adpressus	(Zwergmispel)
Cotoneaster microphyllus	(Zwergmispel)
Cotoneaster melanotrichus	(Zwergmispel)
Euonymus fortunei ‚Cracilis‘	(niedriges Pfaffenhütchen)
Euonymus fortunei ‚Coloratus‘	(niedriges Pfaffenhütchen)
Euonymus fortunei radicans	(niedriges Pfaffenhütchen)
Gaultheria Procumbens	(Rebhuhnbeere)
Hedera helix	(gemeiner Efeu)
Hedera helix ‚Hibernica‘	(Irländischer Efeu)
Hypericum Calycinum	(Rose von Sharon)
Juniperus com. ‚Hornibrookii‘	(Wacholder)
Juniperus com. ‚Repanda‘	(Wacholder)
Pachysandra terminalis	(Ysander)
Vinca minor	(Immergrün)

c) Bodenbedeckende Stauden

Acaena buchananii	(Stachelnüsschen)
Lysimachia nummularia	(Münzkraut)
Sagina subulata	(Sternmoos)
Sedum floriferum	
‚Weihenstephaner Gold‘	(Mauerpfeffer)
Sedum spurium	(Mauerpfeffer)
Sedum cauticulum	(Mauerpfeffer)
Thymus serpyllum	(Thymian)
Veronica incana	(Ehrenpreis)
Waldsteinia	(Waldsteinie)

Gräser:

Festuca glauca	(Blauschwingelgras)
Festuca scoparia	(Schafschwingelgras)
Carex morrowii	(Japansegge)

d) Sommerblumen (Wechselfpflanzung)

Ageratum houstonianum	(Leberbalsam)
Begonia semperflorens	(Begonien)
Begonia tuberhybrida	(Knollenbegonien)
Calceolaria rugosa	(Pantoffelblume)
Fuchsia geoides	(Fuchsien)
Lobelia erinus	(Männertreu)
Pelargonium zonale	(Geranie)
Salvia hybrida	(Salbei)
Tagetes-Hybriden	(Studentenblume)
Viola tricolor	(Stiefmütterchen)
Botanische (niedrige) Tulpen, Narzissen, Krokusse, Scilla, Traubenhyazinthen.	

(2) **Nicht zugelassen sind**

- Hecken jeder Art;
- überwiegend aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabgebäude und Blumenschalen; übergroße Blumenschalen und -vasen, Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel;
- das Aufstellen von Bänken und das Verlegen von Platten, außer Trittplatten aus Naturstein;
- Kiesbelag.

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Evangelisch(en) Kirchengemeinde Wald – als Friedhofsträgerin –

für den Friedhof Wiedenkamper Straße, 42719 Solingen

vom 28. Juni 2011

Die Friedhofsträgerin erlässt gem. Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 in der Fassung vom 27. Juni 2006 sowie § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28. 6. 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag ein Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.¹

¹ § 421 BGB

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes begetrieben, das in dem Lande gilt, in dem die Friedhofsträgerin ihren Sitz hat.
- (5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kreissynodalvorstand. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

Bestattungen und Umbettungen bei Gräbern, die unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2426 ff.) fallen, sind von allen Gebühren befreit.

§ 5

Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in vollem Wortlaut und gemäß § 36 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 23. 11. 2010.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 28. 5. 2002 außer Kraft.

Gebührentarif zur Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wald über die Erhebung von Friedhofsgebühren

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

1.1. Reihengrabstätten

1.11 Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (incl. Tot- und Fehlgeburten) (Ruhezeit 15 Jahre)	479,20 EURO
1.12 Erdbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	730,30 EURO
1.13 Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	429,70 EURO

2. Wahlgrabstätten

2.1 Wahlgrabstätten an Hauptwegen

2.1.1 Erdbestattungen je Grabstätte (Sarg- und Urnenbestattungen) (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.172,50 EURO
2.1.2 Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen je Grabstätte und Jahr	46,90 EURO

2.2 Wahlgrabstätten an Nebenwegen

2.2.1 Erdbestattungen je Grabstätte (Sarg- und Urnenbestattungen) (Nutzungszeit 25 Jahre)	862,50 EURO
2.2.2 Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen je Grabstätte und Jahr	34,50 EURO

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstätten (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

3. Rasengrabstätten einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte

3.1	Erdbestattungen (Ruhezeit 25 Jahre)	980,30 EURO
3.2	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	554,70 EURO

4. Pflegepauschale

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten wird für die Grabarten nach §§ 13 und 14 i.V.m. § 18(2) der Satzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Wald (Pflegegebundene Grabstätten) für die noch bestehende Ruhezeit eine Pflegepauschale als Gesamtbetrag in Höhe von jährlich 46,90 € erhoben.

II. Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren

1.1	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (incl. Tot- und Fehlgeburten)	711,80 EURO
1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	978,70 EURO
1.4	Urnenbeisetzungen	489,40 EURO

2. Besondere Gebühren

2.1	Nutzungsgebühren für Trauerfeiern	
2.1.1	Benutzung der Friedhofskapelle	75,70 EURO
2.1.2	Benutzung der Leichenkammer / Kühleinrichtung	18,90 EURO
2.2	Zusätzliche Gebühren für Nicht-Kirchenmitglieder	
2.2.1	Orgelspiel	33,00 EURO

III. Gebühren für Umbettungen

	bei Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	bei Urnenbeisetzungen je Grab
1. Umbettung auf demselben Friedhof	912,00 EURO	912,00 EURO	100,40 EURO
2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	667,30 EURO	667,30 EURO	222,40 EURO
3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	578,30 EURO	845,30 EURO	222,40 EURO

IV. Sonstige Gebühren

1. Für die Prüfung der Standsicherheit eines genehmigten stehenden Grabmals pro Jahr	3,00 EURO
2. Für Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,70 EURO
3. Für die Umschreibung von Nutzungsrechten	25,70 EURO

Solingen, den 28. Juni 2011

Das Leitungsorgan

Siegel

gez. Pfarrer Bernd Reinzhagen gez. Dr. Gerd Rapp

Genehmigt: Düsseldorf, 2. September 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Schriftstück-Nr. 1025384

Genehmigt: Düsseldorf, 9. September 2011
Bezirksregierung Düsseldorf
Az. 48.03.10.01